

26.11.92

Antrag

der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Punkt 2 der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz den Vermittlungsausschuß mit folgendem Ziel anzurufen:

Zu Artikel 6 Nr. 11

(§ 47 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz)

In Artikel 6 Nr. 11 ist § 47 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. den Verboten der §§ 8, 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 24 oder 30 nicht entsprechen oder".

Begründung:

1. In seiner Stellungnahme zum Entwurf des vorliegenden Gesetzes hat der Bundesrat unter anderem gefordert, die in § 47 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (LMBG) enthaltene Vorschrift für den Ausschluß der Verkehrsfähigkeit von aus anderen Mitgliedstaaten importierten Erzeugnissen auch auf die durch §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 LMBG geregelten Bereiche auszudehnen (s. Nr. 19 des Beschlusses des Bundesrates vom 10.07.1992, Drucksache 363/92(Beschluß)). Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag widersprochen

...

Ausgeliefert am
26. NOV. 1992

- und zur Begründung auf die Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht verwiesen, die vor allem aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes abzuleiten sei (s. BT-Drucksache 12/3201, S. 51).
2. Die Argumentation der Bundesregierung erstreckt sich auf hier nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte und ist deshalb unzutreffend. Die herangezogene bzw. zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes betrifft insbesondere den Zusatzstoffbereich. Obwohl dieser Bereich zwar ebenfalls dem Gebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im weiteren Sinne zuzuordnen ist, gelten die in den §§ 14 und 15 LMBG geregelten Sachverhalte (Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel sowie Stoffe mit pharmakologischer Wirkung) seit jeher als elementare Bestandteile des vorsorgenden Gesundheitsschutzes im Lebensmittelrecht. Der Auffassung der Bundesregierung, wonach die vom Europäischen Gerichtshof im Hinblick auf die Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln mit national nicht zugelassenen Zusatzstoffen "festgelegten Grundsätze auch auf die übrigen Fälle angewendet werden" müßten, kann daher nicht gefolgt werden.
 3. Aus Gründen der Aufrechterhaltung des bisherigen Schutzniveaus ist es geboten, daß Lebensmittel, deren Rückstandsgehalte deutsche (nicht harmonisierte) Höchstmengenregelungen überschreiten, in jedem Fall von vornherein vom Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sein müssen. Die "rechtmäßige" Herstellung und Verkehrsfähigkeit dieser Erzeugnisse in den Herkunftsmitgliedstaaten kann aufgrund der die abweichende Situation verursachenden dortigen Regelungsdefizite oder liberaleren Betrachtungsweisen kein Kriterium sein, auch für die den §§ 14 und 15 LMBG unterfallenden Tatbestände die Öffnungsklausel des § 47 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LMBG vorzusehen.
 4. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die vom Europäischen Gerichtshof formulierte und von der Bundesregierung zitierte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nationale Verkehrsverbote bei importierten Lebensmitteln "auf das zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes tatsächlich erforderliche Maß zu beschränken", durch die die Grundnormen der §§ 14 und 15 LMBG ausgestaltenden, auf wissenschaftlich und rechtlich einwandfreier Basis angesiedelten Rechtsverordnungen als erfüllt anzusehen ist.